

**STATUTEN
GENOSSENSCHAFT
GÄGEWIND**

Gegründet in Uetikon am See, am 23.12.2015
Revidierte Version vom 23.12.2017

1. Firma, Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Gägewind besteht mit Sitz in **Hombrechtikon ZH** auf unbeschränkte Dauer eine **nicht gewinnorientierte** Genossenschaft im Sinne der Art. 828ff. des Obligationenrechts (OR).

2. Zweck

Es soll den Mitgliedern für Projekte im Nachhaltigkeitsbereich ein gemeinsames Auftreten sowie die gegenseitige Unterstützung mit Wissen und Arbeitskraft ermöglicht werden. Insbesondere die Schaffung von individuellen und gemeinschaftlichen Lebensräumen und -inhalten soll angeregt und gefördert werden.

3. Handlungsgrundsätze

Die Genossenschaft Gägewind fordert die Nachhaltigkeit als Grundlage allen Handelns. Dabei stehen folgende Punkte im Zentrum:

1. massvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen, Zeit und Geld
2. Erhöhung der Lebensqualität bei gleichzeitiger Verringerung des allgemeinen Konsums
3. Erhaltung und Erhöhung der Vielfalt im ökologischen und sozialen Sinne
4. Toleranz gegenüber anderen Lebensentwürfen, Einstellungen und Verhaltensweisen
5. Nutzung der geistigen, körperlichen, finanziellen und technischen Möglichkeiten zur Verkleinerung des ökologischen Fussabdrucks

4. Handlungsfreiheit

Das Handeln im Namen der Genossenschaft steht allen Genossinnen und Genossen zu. Diese Handlungen basieren auf den Entscheidungen der beteiligten Personen unter Einhaltung der unter Kapitel 3. festgehaltenen Handlungsgrundsätzen. Unbeteiligte können nicht für Handlungen anderer Mitglieder verantwortlich gemacht werden.

Die Generalversammlung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

5. Finanzielles

Das Ziel der Genossenschaft ist, mit möglichst wenig Geld auszukommen. Anschaffungen werden projektbezogen vorfinanziert und wenn möglich werden Anschaffungen von den interessierten Einzelpersonen ausserhalb des Genossenschaftsvermögens getragen.

Zur Realisierung von Projekten können Beiträge von interessierten Mitgliedern sowie von natürlichen oder juristischen Personen entgegengenommen werden.

Zur Anschaffung von genossenschaftlichen Ressourcen werden personalisierte Anteilsscheine in der Höhe von 100 CHF ausgegeben.

Es gibt für die Genossinnen und Genossen keinerlei Verpflichtungen zu Geld- oder anderen Leistungen, insbesondere keine Nachschusspflicht.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Mitglieder

Die Verwaltung entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Zur Aufnahme ist eine persönliche Eintragung mit Datum, Adresse und Unterschrift ins Mitgliederbuch nötig. Das Mitgliederbuch dient als Genossenschaftsverzeichnis. Die Verwaltung informiert per E-Mail über die Aufnahme neuer Mitglieder.

7. Organisation

Organe der Genossenschaft Gägewind sind:

a) die Gesamtheit der Mitglieder (Generalversammlung)
b) die Verwaltung

c) die Projektgruppen

d) die Revisionsstelle (nur im Falle einer Forderung nach Art. 727a Abs. 4 OR)

7.1. Generalversammlung

Die Einberufung erfolgt elektronisch oder mündlich durch die Verwaltung mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag.

Die Verwaltung ist für das leibliche Wohl der anwesenden Mitglieder verantwortlich.

7.2. Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Verwaltung werden auf ein Jahr gewählt.

Die Verwaltung ist zuständig für die Festlegung der Strategien zur Verwendung von genossenschaftlichen Ressourcen und Absegnung der Projekt-Budgets. Diese werden jeweils Quartalsweise an die GenossInnen publiziert.

7.3. Projektgruppen

Zur Realisierung von grösseren Projekten organisieren sich interessierte GenossInnen in Projektgruppen. Die Projektgruppen haben der Verwaltung regelmässig zu berichten über:

- erledigte Arbeiten und Aufträge
- anstehende Arbeiten und Aufträge
- Bedarf von Genossenschaftlichen Ressourcen
- finanzielles
- Probleme

8. Projekte

Von der Genossenschaft anzustossende oder zu unterstützende Projekte werden von der Generalversammlung beschlossen. Projektanträge müssen in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei der Verwaltung eingegangen sein. Alle Anträge von Genossinnen und Genossen werden an der Generalversammlung behandelt.

9. Revisionsstelle

Auf die eingeschränkte Revision wird nach Art. 727a Abs. 2 OR verzichtet.

10. Form der Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Genossenschaft für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Genehmigt in der ordentlichen Generalversammlung in Hombrechtikon vom 31.10.2017.

